



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-255129/2015-6

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>5</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	6
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	6
<b>2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>7</b>
2.1 Landesgesetzliche Grundlagen.....	7
2.2 Ausbaueinbarungen .....	8
2.3 Förderungsrichtlinien.....	11
2.4 Stichprobenprüfung .....	12
<b>3. FÖRDERUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>4. ABRECHNUNG MIT DEM BUND</b> .....	<b>15</b>
4.1 Ausbaueinbarung 2008 .....	15
4.2 Ausbaueinbarung 2011 .....	17
4.3 Ausbaueinbarung 2014 .....	18
4.4 Übersicht über die Abrechnungsregeln der Ausbaueinbarungen.....	19
<b>5. FÖRDERUNGSABWICKLUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>6. WIRKUNGSORIENTIERUNG</b> .....	<b>26</b>
<b>7. HAUSHALTMÄSSIGE VERRECHNUNG</b> .....	<b>29</b>
7.1 Der Baufonds als Sondervermögen .....	29
7.2 Erfolgsentwicklung Baufonds .....	31
7.3 Zweckzuschüsse des Bundes .....	37
<b>8. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>43</b>
8.1 Änderung der Rahmenbedingungen .....	43
8.2 Änderung des Förderungsprozesses .....	44
8.3 Änderung der budgetären Abwicklung .....	46
<b>9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>48</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
Ausbauvereinbarung 2008	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, LGBl. Nr. 9/2009
Ausbauvereinbarung 2011	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, LGBl. Nr. 7/2012
Ausbauvereinbarung 2014	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, LGBl. Nr. 133/2014
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
ISAC	integriertes Subventionsabwicklungs- und Controlling-System
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StKBBG	Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000 idF LGBl. Nr. 88/2014
StKBFG	Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000 idF LGBl. Nr. 91/2014
TM/TV	Tagesmütter/Tagesväter

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte den Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen im Zeitraum von 2011 bis 2014.

Der Baufonds wurde im Jahr 2000 durch das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz als Sondervermögen des Landes eingerichtet, bisher jedoch budgetär nicht im vollen Umfang umgesetzt. Der Baufonds geht bereits auf das Kindergartenförderungsgesetz 1974 zurück.

Bis zum Jahr 2007 wurden Baumaßnahmen aus dem Baufonds ausschließlich durch Landesmittel gefördert; ab 2008 trat der Bund in die Finanzierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes ein.

Ziel ist die Erreichung der Barcelona-Vorgaben der Europäischen Union. Diese sehen vor, dass für 33 % der Kinder unter drei Jahren bzw. 90 % der Drei- bis Sechsjährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Zur Erreichung dieser Vorgaben schloss der Bund 2008, 2011 und 2014 Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG mit den Ländern ab. Diese Ausbauevereinbarungen sehen die Bereitstellung von Zweckzuschüssen des Bundes vor, die seitens der Länder kofinanziert werden müssen.

Entsprechend dieser Barcelona-Zielsetzungen empfiehlt der Landesrechnungshof, in den Wirkungszielen die Differenzierung nach Altersgruppen zu berücksichtigen. Obwohl in der Steiermark von 2008 bis 2014 insgesamt 2066 zusätzliche Plätze für die Unter-Drei-Jährigen geschaffen wurden, wird das Barcelona-Ziel für diese Altersgruppe nur zur Hälfte erfüllt.

Der Eintritt des Bundes in die Finanzierung des Geschäftsbereiches des Landes und die Auflagen des Bundes zum Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesmittel haben neue Gegebenheiten im Förderungsprozess geschaffen. Insbesondere der Zeitpunkt der Förderungszusage und damit die Inanspruchnahme der bereitstehenden Mittel mussten mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im selben Finanzjahr erfolgen. Die Steiermark konnte innerhalb der Ausbauevereinbarung 2008 rund €580.000,-- Zweckzuschüsse des Bundes nicht in Anspruch nehmen.

Der Landesrechnungshof sieht in der derzeitigen Förderungsabwicklung einen unzumutbaren Ressourcenaufwand und empfiehlt, in Verhandlungen mit dem Bund dafür einzutreten, den Abwicklungsmodus zu verbessern bzw. zu vereinfachen. Das Prinzip der Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur eingeschränkt erreicht.

In den Ausbauevereinbarungen werden Zweckzuschüsse des Bundes bereitgestellt, die über die Förderung von baulichen Maßnahmen hinausgehen. Zunehmend werden auch im Personalbereich Förderungsmittel bereitgestellt. Aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen können diese nicht über den Baufonds abgewickelt werden. Das Land steht somit vor der Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu evaluieren und in der Folge anzupassen.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte den

## **Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen.**

Der Prüfzeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2011 bis 2014.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung lag die politische Zuständigkeit bis zum 21. Jänner 2013 bei Frau Landesrätin Mag. Elisabeth Grossmann. Bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015 war Herr Landesrat Mag. Michael Schickhofer zuständig. Seitdem ist Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner das zuständige Regierungsmitglied.

Die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) ist gemäß der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für den Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig.

Im Zuge der Überprüfung wurde auch die Abteilung 4 Finanzen, Fachabteilung Landesbuchhaltung betreffend die budgetäre Abwicklung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen befasst.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung lag die politische Zuständigkeit für diesen Bereich bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015 bei Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath. Seitdem ist Herr Landeshauptmannstellvertreter Mag. Michael Schickhofer zuständig.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) ist gemäß Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A6, der Abteilung 4 Finanzen, Fachabteilung Landesbuchhaltung sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

## 1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme der **Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

## 2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Kindergartenwesen ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG). Die wichtigsten landesgesetzlichen Grundlagen im Kindergartenwesen sind das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (StKBBG) und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG).

### 2.1 Landesgesetzliche Grundlagen

Das StKBFG sieht seit dessen Erlassung im Jahr 2000 im II. Abschnitt die Einrichtung eines Baufonds „zur Unterstützung der Gemeinden als Erhalter öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen und der Erhalter von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen“ als Sondervermögen des Landes vor (Baufonds). Bereits in der Vorgängerbestimmung (Kindergartenförderungsgesetz 1974) war die Einrichtung eines Kindergartenbaufonds vorgesehen.

Gemäß dem StKBFG sind dem Baufonds zuzuleiten:

- vom Land zur Verfügung gestellte Mittel
- allfällige Zuschüsse des Bundes
- sonstige Zuwendungen

Das Vermögen des Baufonds ist zinsbringend anzulegen. Die Zinserträge sind dem Fonds zuzuleiten.

**Der LRH stellte im Rahmen seiner Überprüfung kritisch fest, dass der Baufonds zwar rechtlich, jedoch nicht budgetär eingerichtet wurde** (siehe Kapitel 7.1).

#### **Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Wie im Prüfungsergebnis richtigerweise festgestellt, wird der Baufonds nur als Fonds bezeichnet, besitzt aber weder Rechtspersönlichkeit noch Statuten. Die gesamten Budgetmittel werden vom Land Steiermark über den Landesvoranschlag bereitgestellt. Diese Praxis wird seit der Errichtung des Baufonds im Jahr 1974 geübt und wurde bisher von der Finanzabteilung und auch anderen Stellen wie dem Landtag Steiermark selbst im Rahmen der laufenden Budgetbeschlüsse akzeptiert. Derzeit werden jedoch Überlegungen dahingehend angestellt, ob eine gesetzliche Änderung durchgeführt werden soll, die aus dem Baufonds eine reine Bauförderung macht, oder ein echter Fonds eingerichtet werden soll.*



Trotz dieser fehlenden budgetären Umsetzung wird im Folgenden der Begriff „Baufonds“ verwendet.

Das StKBFG sieht grundsätzlich für folgende Vorhaben die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus dem Baufonds vor:

- Zuschuss zur Beschaffung von Grundstücken und Baulichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Zuschuss für Neu-, Zu- und Umbauten von Kinderbetreuungseinrichtungen dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten sowie für die pädagogische Gestaltung der erforderlichen Freiflächen
- Zuschuss für Tagesmütter/Tagesväter (TM/TV), die im eigenen Haushalt Kinder betreuen, für die kindgerechte Ausstattung der Wohnräume, sofern diese bei einem privaten oder öffentlichen Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung angestellt sind

Zuschüsse aus dem Baufonds dürfen nur gewährt werden, wenn die Vorhaben dem StKBFG entsprechen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zuschüsse.

Voraussetzung für die Gewährung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse ist der regelmäßige Betrieb der betreffenden Einrichtung für mindestens fünf Jahre, andernfalls hat eine, abgestuft nach Jahren, aliquote Rückzahlung zu erfolgen.

Dem StKBFG entsprechend, ist der Umfang des Vorhabens durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachzuweisen. Dabei ist das Land verpflichtet, nur die unbedingt notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat zur Ermittlung der zu gewährenden Zuschüsse und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung die dafür notwendigen Nachweise vorzulegen.

Nach Abschluss des Vorhabens ist eine Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Vorgaben zur Gewährung der Zuschüsse werden in den Förderungsrichtlinien der A6 geregelt (siehe Kapitel 2.3).

## 2.2 Ausbauevereinbarungen

Seitens des Bundes und der Länder wurden wiederholt Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Ausbauevereinbarungen) abgeschlossen, die den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots fördern sollen. Ziel ist die Erreichung der **Barcelona-Ziele** der Europäischen Union. Demnach soll – entsprechend dem regionalen Bedarf – für **33 %** der Kinder unter drei Jahren bzw. für **90 %** der Drei- bis Sechs-Jährigen ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung stehen.

Bis dato wurden für die Jahre 2008 bis 2010 (Ausbauvereinbarung 2008), 2011 bis 2013 (Ausbauvereinbarung 2011) sowie für 2014 bis 2017 (Ausbauvereinbarung 2014) Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen.

Die Ausbauvereinbarungen sehen für den jeweiligen Geltungszeitraum eine Finanzierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots durch Zweckzuschüsse des Bundes unter finanzieller Beteiligung der Länder vor.

### **Ausbauvereinbarung 2008**

Die erste Ausbauvereinbarung wurde mit Ende des Jahres 2008 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Sie trat rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Diese sah im Wesentlichen die Förderung des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie die Förderung von Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung vor.

Im Rahmen der Förderung des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wurden Zweckzuschüsse für folgende Vorhaben gewährt:

- Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für Unter-Drei-Jährige
- Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Sechs-Jährige
- Ausbildung von TM/TV

Die Ausbauvereinbarung 2008 sah folgenden Finanzierungsschlüssel für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots vor:

Jahr	Zuschuss Bund gesamt (€)	Maximaler Bundes- zuschuss Steiermark (€)	Verhältnis der Kofinanzierung (Bund:Land)	Maximale Kofinanzierung durch das Land (€)
2008	15 Mio.	1.990.000,00	3:4	2.653.333,33
2009	15 Mio.	1.990.000,00	3:4	2.653.333,33
2010	15 Mio.	1.990.000,00	3:4	2.653.333,33
<b>Gesamt</b>	<b>45 Mio.</b>	<b>5.970.000,00</b>		<b>7.960.000,00</b>

Quelle: Ausbauvereinbarung 2008, aufbereitet durch den LRH

Der Bund gewährte in den Jahren 2008 bis 2010 den Bundesländern einen Zweckzuschuss in der Höhe von €45 Mio. Für die Steiermark stand in diesem Zeitraum ein Zuschuss von maximal €5.970.000,-- zur Verfügung. Die Ausbauvereinbarung verpflichtete zu einer Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 3:4. Der maximale Kofinanzierungsanteil für das Land betrug pro Jahr €2.653.333,33 somit insgesamt €7.960.000,--.

**Ausbauvereinbarung 2011**

Mit Ende des Jahres 2011 wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2011 die Ausbauvereinbarung 2011 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Diese sah die Gewährung von Zweckzuschüssen seitens des Bundes für folgende Vorhaben vor:

- Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für Unter-Drei-Jährige
- Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Sechs-Jährige
- Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei TM/TV
- Abdeckung der Kosten für erweiterte Öffnungszeiten
- Zuschuss zur Ausbildung von TM/TV

Die Ausbauvereinbarung 2011 sah folgenden Finanzierungsschlüssel vor:

Jahr	Zuschuss Bund gesamt (€)	Anteil Steiermark (%)	Maximaler Bundeszuschuss Steiermark (€)	Kofinanzierung durch das Land (%)	Maximale Kofinanzierung durch das Land (€)
2011	10 Mio.	13,21	1.321.000,00	100	1.321.000,00 <sup>1</sup>
2012	15 Mio.	13,21	1.981.500,00	100	1.981.500,00
2013	15 Mio.	13,21	1.981.500,00	100	1.981.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>40 Mio.</b>		<b>5.284.000,00</b>		<b>5.284.000,00</b>

Quelle: Ausbauvereinbarung 2011, aufbereitet durch den LRH

Für die Jahre 2011 bis 2013 standen daher insgesamt €5.284.000,-- an Zweckzuschüssen des Bundes für das Land zur Verfügung. Die Ausbauvereinbarung 2011 verpflichtete das jeweilige Bundesland zu einer Kofinanzierung im gleichen Ausmaß. Somit betrug der maximale Kofinanzierungsanteil des Landes ebenso €5.284.000,--.

**Ausbauvereinbarung 2014**

Ende des Jahres 2014 trat rückwirkend mit 1. Jänner 2014 eine neue Ausbauvereinbarung in Kraft. Diese sieht für die Jahre 2014 bis 2017 für folgende Vorhaben Zweckzuschüsse des Bundes vor:

- Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze oder zur räumlichen Qualitätsverbesserung
- Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit
- Investitionskostenzuschuss zur Neuschaffung von Angeboten bei TM/TV
- Personalkostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, Verlängerung der Öffnungszeiten oder der Verbesserung des Betreuungsschlüssels

<sup>1</sup> Da die Ausbauvereinbarung für das Bundesland Salzburg im Jahr 2011 nicht in Kraft trat, hat sich der jeweilige Anteil der übrigen Bundesländer am Zweckzuschuss des Bundes erhöht.  
Steiermark: € 1.412.000,--

- einmaliger Zuschuss zum Koordinationsaufwand für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in gemeindeübergreifender Betreuung
- Zuschuss zur Ausbildung von Hilfspersonal, TM/TV
- Zuschüsse zu Lohnkosten, Administrativaufwand zur Anstellung zusätzlicher TM/TV
- Zuschüsse zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen

Die Ausbavereinbarung 2014 sieht folgenden Finanzierungsschlüssel vor:

Jahr	Zuschuss Bund gesamt (€)	Anteil Steiermark (%)	Maximaler Bundeszuschuss Steiermark (€)	Kofinanzierung durch das Land (%)	Maximale Kofinanzierung durch das Land (€)
2014	100 Mio.	13,210	13.210.000,00	50	6.605.000,00
2015	100 Mio.	13,059	13.059.000,00	45	5.876.550,00
2016	52,5 Mio.	13,059	6.855.975,00	40	2.742.390,00
2017	52,5 Mio.	13,059	6.855.975,00	35	2.399.591,25
<b>Gesamt</b>	<b>305 Mio.</b>		<b>39.980.950,00</b>		<b>17.623.531,25</b>

Quelle: Ausbavereinbarung 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Höhe des Kofinanzierungsanteils des Landes richtet sich nach dem Kalenderjahr, in dem der Zweckzuschuss des Bundes verwendet wird.

## 2.3 Förderungsrichtlinien

Zur Förderungsabwicklung hat die Landesregierung eine entsprechende Förderungsrichtlinie erlassen. Bedingt durch den Abschluss neuer Ausbavereinbarungen war die mehrfache (rückwirkende) Änderung bzw. Anpassung der Förderungsrichtlinie notwendig. Im Prüfzeitraum waren folgende Richtlinien in Geltung:

- Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: FA6E-80.00-1/2010-85
- Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Baufonds für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, GZ: FA6AE-80.00-1/2011-1
- Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, GZ: ABT06-80.00-1/2012-50
- Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, GZ: ABT06-80.00-1/2013-78
- Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots für den Zeitraum 2014 bis 2017, GZ: ABT06-80.00-1/2014-67

Diese Richtlinien enthalten Vorgaben zu den Förderungsvoraussetzungen, den anererkennungsfähigen Kosten sowie zur Förderungshöhe bzw. zu den Kostenhöchstgrenzen.

**Der LRH stellt fest, dass die im Prüfungszeitraum geltenden Förderungsrichtlinien den Mindeststandards der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes entsprechen.**

## 2.4 Stichprobenprüfung

Der LRH hat im Rahmen der Prüfung Stichproben betreffend die richtlinienkonforme Abwicklung der Förderungen im Referat Kinderbildung- und -betreuung der A6 gezogen.

Stichprobenprüfung bedeutet die Anwendung von Prüfungshandlungen auf weniger als 100 % der Geschäftsfälle, wobei für alle Elemente die Wahrscheinlichkeit besteht, in die Auswahl einbezogen zu werden.

Als Basis der Stichproben wurde der Datenbestand der Förderdatenbank des Landes über den Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 31. Oktober 2014 herangezogen:

Bereiche	Förderwerber	Fördersumme (€)
Baufonds (Landesmittel)	216	14.548.306,08
Ausbauvereinbarung (Landes- und Bundesmittel)	126	24.044.227,13
<b>Gesamt</b>	<b>342</b>	<b>38.592.533,21</b>

Quelle: A6, aufbereitet durch den LRH

Mit einem geprüften Fördervolumen von € 4.980.240,00 hat der LRH 13 % der Geschäftstätigkeit des Fonds dieses Zeitraumes überprüft.

**Der LRH stellt bei den gezogenen Stichproben fest, dass die Abwicklung der Förderungen richtlinienkonform erfolgte. Das entspricht einer sorgsamen Verwaltungsführung.**

### **Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Die Abteilung 6 ist allgemein bemüht, in allen Verwaltungsbereichen und insbesondere in der Abwicklung von Förderungen rechtmäßig und fehlerfrei zu arbeiten. Dass der Landesrechnungshof die sorgsame Verwaltungsführung im Zuge der Stichprobenkontrollen festgestellt hat, ist sehr erfreulich und bestätigt die Arbeitsweise der Abteilung.*

### 3. FÖRDERUNGEN

Vor Abschluss der Ausbaueinbarungen wurden Baumaßnahmen aus dem Baufonds ausschließlich durch Landesmittel gefördert.

Durch den Abschluss der Ausbaueinbarungen und der damit verbundenen Bereitstellung von Zweckzuschüssen des Bundes wurde das Land zur Kofinanzierung der angegebenen Förderungszwecke verpflichtet.

Die Förderungsrichtlinien der A6 wurden dahingehend angepasst, dass Förderungsbestimmungen entsprechend den Ausbaueinbarungen aufgenommen wurden.

Im Folgenden werden die Ausbaueinbarungen 2011 und 2014 einer näheren Betrachtung unterzogen, da diese im Prüfzeitraum lagen.

Von den in den Ausbaueinbarungen 2011 und 2014 angeführten Förderungsarten (siehe Kapitel 2.2) wurden folgende aus dem Baufonds kofinanziert:

	Förderung	Höhe (€)
Ausbaueinbarung 2011	Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen	1.500,- pro betreutem Kind in einer Einrichtung mit halbtägiger Kinderbetreuung <sup>2</sup>
		2.500,- pro betreutem Kind in einer Einrichtung mit ganztägiger Kinderbetreuung <sup>3</sup>
		4.000,- pro betreutem Kind in einer Einrichtung mit einer mit der Vollzeitbeschäftigung der Eltern zu vereinbarenden Kinderbetreuung <sup>4</sup>
Ausbaueinbarung 2014	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze	125.000,- pro Gruppe

Quelle: Ausbaueinbarungen 2011 und 2014, Auskünfte der A6, aufbereitet durch den LRH

<sup>2</sup> Halbtägige Kinderbetreuung: Kinderbetreuung im Ausmaß von mindestens 20 Stunden wöchentlich (Montag-Freitag), durchschnittlich vier Stunden täglich. Ebenso sind Vorgaben enthalten, wie viele Wochen pro Jahr eine Betreuungseinrichtung geöffnet sein muss.

<sup>3</sup> Ganztägige Kinderbetreuung: Kinderbetreuung im Ausmaß von 30 Stunden wöchentlich (Montag-Freitag), durchschnittlich sechs Stunden täglich, inklusive Mittagessen. Ebenso sind Vorgaben enthalten, wie viele Wochen pro Jahr eine Betreuungseinrichtung geöffnet sein muss.

<sup>4</sup> Mit der Vollzeitbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung: Kinderbetreuung im Ausmaß von mindestens 45 Stunden wöchentlich (Montag-Freitag), an vier Tagen mindestens 9,5 Stunden inklusive Mittagessen. Die Betreuungseinrichtung muss mindestens 47 Wochen im Jahr geöffnet sein.

Im Rahmen der Ausbavereinbarung 2011 wurde die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für Unter-Drei-Jährige sowie für Drei- bis Sechs-Jährige durch Mittel des Baufonds kofinanziert. Dabei wurden Förderungen in der Höhe von € 1.500,- bis € 4.000,- pro betreutem Kind gewährt. Die Höhe der Förderung war im Wesentlichen vom zeitlichen Ausmaß des Betreuungsangebots abhängig.

Seit der Ausbavereinbarung 2014 werden aus dem Baufonds Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze (€ 125.000,- pro Gruppe<sup>5</sup>) kofinanziert.

Die übrigen in den Ausbavereinbarungen genannten Förderungsschienen wurden nicht aus Mitteln des Baufonds kofinanziert und waren daher nicht Prüfungsgegenstand.

---

<sup>5</sup> Gruppengröße in Kindergärten: 25; Gruppengröße in Kinderkrippen: 14, wobei Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind.

## 4. ABRECHNUNG MIT DEM BUND

### 4.1 Ausbauevereinbarung 2008

Da der Abrechnungsmodus der Förderungen auf die erste, vor dem Prüfzeitraum liegende, Ausbauevereinbarung aus dem Jahr 2008 zurückgeht, wird dieser in der Folge dargestellt.

Die Abrechnung für Zuschüsse zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen basierte auf der jährlichen, von der Statistik Austria geführten, **Kindertagesheimstatistik**. Die Kindertagesheimstatistik weist u. a. die Anzahl der in Krippen und Kindergärten betreuten Kinder je Bundesland aus. Für die Abrechnung wurde die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik herangezogen. Stichtag für die Meldungen der Bundesländer an die Statistik Austria war jeweils der 15. Oktober.

In der praktischen Abwicklung der Ausbauevereinbarung 2008 ergaben sich folgende Probleme:

Die Kindertagesheimstatistik berücksichtigte weder Auslastungs- bzw. Geburten-schwankungen noch regionale Bevölkerungsentwicklungen. So wurden in Abwanderungsregionen Kinderbetreuungseinrichtungen oder Gruppen geschlossen, während in Zuwanderungsregionen solche entstanden. Da in die Kindertagesheimstatistik sowohl steigende als auch sinkende Plätze einfließen, wies die Statistik nicht die tatsächlich geschaffenen Plätze aus, sondern lediglich die rechnerische Differenz. Trotz Schaffung von Mehrplätzen konnte es dazu kommen, dass in einem Bundesland statistisch gesehen keine „zusätzlichen“ Plätze geschaffen wurden. Eine Abholung des Zweckzuschusses des Bundes wurde durch diese Vorgehensweise erschwert.

Die Bundesländer wiesen in einer gemeinsamen Stellungnahme auf diese Problematik hin. Die Betreuungsquote nach der Kindertagesheimstatistik sei nicht geeignet, um konkrete Aussagen über das tatsächlich geschaffene Betreuungsangebot zu treffen. In einem Schreiben gab das damals zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der A6 bekannt, dass abweichend von der Kindertagesheimstatistik derart geschaffene Plätze abgerechnet werden können.

**Der LRH erachtet die Erklärung des Ministeriums als zweckmäßig und den Zielen der Ausbauevereinbarung 2008 entsprechend.**



**Es wird jedoch angemerkt, dass dieser alternative Abrechnungsmodus nicht Bestandteil der Ausbavereinbarung 2008 wurde. Diese Änderung der Vorgaben hätte den Abschluss einer weiteren Vereinbarung erfordert.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird festgehalten, dass erst durch diese Zusatzvereinbarung des Ministeriums eine planvolle und zweckmäßige Abwicklung der Art. 15a B-VG Vereinbarung ermöglicht wurde. Andernfalls hätten Bundesgelder in erheblichem Umfang nicht abgeholt werden können.*

*Die Abteilung 6 pflichtet der Meinung des Rechnungshofes jedoch bei, dass Änderungen im Abrechnungsmodus grundsätzlich eine Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung erfordert hätte.*

*Faktisch war die Abwicklung der Vereinbarung gemäß den Bestimmungen der Zusatzvereinbarung allerdings die einzige Möglichkeit, um die vom Bund zur Verfügung gestellten Zuschüsse für den Ausbau des institutionellen Betreuungsangebots auch tatsächlich im bestmöglichen Ausmaß verwenden zu können. Die Abteilung 6 hat daher im Interesse des Landes gehandelt. Bei rein formaler Abwicklung hätte das Land einen wesentlichen Teil der Bundesgelder nicht in Anspruch nehmen können. Auch dem Bund ist zu Gute zu halten, dass er erkannt hat, dass ein rein formal-bürokratischer Zugang die Verwirklichung des Vereinbarungszweckes und damit des eigentlichen Willens der Vertragspartner verunmöglicht hätte. Die Maßnahme kann daher durchaus einer üblichen konsensualen Vertragsauslegung zugeordnet werden.*

Die Abrechnung war für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bund vorzulegen.

Eine Rückerstattung der Zweckzuschüsse des Bundes durch das Land hatte soweit zu erfolgen, als die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden konnte oder das Land keine ausreichende Kofinanzierung gewährt hat.

**Die Mitnahme unverbrauchter Mittel des Bundes in das nächste Kalenderjahr war in der Ausbavereinbarung 2008 nicht vorgesehen.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Die Weiterverwendung unverbrauchter Mittel wurde ebenfalls in der Zusatzvereinbarung des Ministeriums geregelt. Dementsprechend wurde auch die Abrechnung der Bundesgelder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund akzeptiert. Die Abteilung 6 stimmt auch in diesem Punkt der Sichtweise des Rechnungshofes zu, dass in Bezug auf die Mitnahme unverbrauchter Gelder grundsätzlich eine Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung erforderlich gewesen wäre, verweist aber auch auf obige Ausführungen.*

**4.2 Ausbauevereinbarung 2011**

Hinsichtlich der Abrechnung der Zweckzuschüsse des Bundes legte die Ausbauevereinbarung 2011 je nach Förderungsart unterschiedliche Modalitäten fest. Für Zuschüsse zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen basierte die Abrechnung, wie bereits in den Jahren zuvor, auf der jährlichen **Kindertagesheimstatistik**. Wiederum wurde die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik herangezogen.

Für in der Kindertagesheimstatistik nicht erfasste Plätze wurde seitens des Bundes weiterhin die Zahl der **zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze** als Abrechnungsbasis akzeptiert. Diese Regelung wurde jedoch nicht in die Ausbauevereinbarung 2011 aufgenommen, sondern beruhte wiederum auf einer schriftlichen Mitteilung des Ministeriums.

**Der LRH wiederholt seine bereits ausgesprochene Kritik, dass abweichende Abrechnungsmodalitäten ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hätten sein müssen.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.1 verwiesen.*

Das Land hatte dem Bund eine Aufstellung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zweckzuschüsse zu übermitteln. Aus der Aufstellung mussten die betreffenden Kinderbetreuungsangebote sowie die jeweils gewährten Zuschüsse ersichtlich sein. Das Land hatte gemäß der Ausbauevereinbarung 2011 die erhaltenen Finanzmittel zu gleichen Teilen wie der Bund kofinanzieren. Die Landeszuschüsse auf Basis der Kofinanzierung waren ebenfalls in der Aufstellung darzustellen. Die Abrechnung hatte bis zum 30. Juni des Folgejahres an den Bund zu erfolgen.

Eine Rückerstattung der Zweckzuschüsse des Bundes durch das Land hatte soweit zu erfolgen, als die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden konnte oder das Land keine ausreichende Kofinanzierung gewährt hatte.

**In einem Jahr nicht abgerechnete Zweckzuschüsse des Bundes konnten nunmehr in das darauffolgende Finanzjahr übertragen werden.**

### **4.3 Ausbauvereinbarung 2014**

Mit der Ausbauvereinbarung 2014 wurden die Bundesmittel beträchtlich erhöht. Während 2013 ein Bundeszuschuss in Höhe von rund € 1,98 Mio. zur Verfügung stand, erhöhte sich dieser auf € 13,2 Mio. im Jahr 2014.

Zur Abrechnung der Zweckzuschüsse des Bundes hat das Land dem Bund bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Aufstellung über den im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zuschuss zu übermitteln. Aus dieser Aufstellung müssen u. a. die Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze sowie die Maßnahmen zur räumlichen Qualitätsverbesserung, zur Erreichung der Barrierefreiheit sowie zur Weiterentwicklung des Angebots von TM/TV ersichtlich sein. Ebenso sind die aufgewendeten Landesmittel zur Kofinanzierung darzustellen. Der Bund stellt ein eigenes Abrechnungsformular zur Verfügung.

In der Ausbauvereinbarung 2014 wurde erstmals dem bereits gelebten und seitens des Bundes akzeptierten Abrechnungsmodus der letzten Jahre entsprochen.

Die Ausbauvereinbarung 2014 sieht eine erweiterte Möglichkeit zur Abrechnung der Zweckzuschüsse des Bundes vor. So können weiterhin unverbrauchte Mittel eines Jahres in das nächste Jahr übertragen werden. **Zudem kann die Hälfte der Mittel des Jahres 2014 auch noch bis zum Jahr 2016 abgerechnet werden.**

Die seitens des Bundes gewährten Zweckzuschüsse sind vom Land rückzuerstatten, wenn im betroffenen Kalenderjahr die widmungsgemäße Verwendung der Bundeszuschüsse nicht nachgewiesen werden konnte oder das Land nicht die entsprechende Kofinanzierung gewährt hat.

#### 4.4 Übersicht über die Abrechnungsregeln der Ausbaueinbarungen

Die folgende Übersicht stellt die Abrechnungsregeln der Zweckzuschüsse des Bundes der einzelnen Ausbaueinbarungen dar:

	Ausbaueinbarung 2008	Ausbaueinbarung 2011	Ausbaueinbarung 2014
Datenbasis	Kindertagesheimstatistik (Anzahl der betreuten Kinder) <sup>6</sup>	Kindertagesheimstatistik (Anzahl der betreuten Kinder) <sup>6</sup>	Anzahl der zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze
unverbrauchte Mittel	keine Übertragung in das nächste Jahr <sup>7</sup>	Übertragung in das nächste Jahr möglich	Übertragung in das nächste Jahr möglich Mittel für 2014 können bis 2016 abgerechnet werden
Mitteilung an Bund	Auflistung der aufgewendeten Mittel; Darstellung der aufgewendeten Landesmittel		
Abrechnung an Bund	bis 30. Juni des Folgejahres		
Rückerstattung	falls kein Nachweis einer widmungsgemäßen Verwendung falls keine ausreichende Kofinanzierung durch das Land		

Quelle: Ausbaueinbarungen 2008 - 2014; aufbereitet durch den LRH

<sup>6</sup> Steiermark: Aufgrund einer schriftlichen Erklärung der zuständigen Minister konnten jene tatsächlich geschaffenen Plätze abgerechnet werden, die in Folge regionaler Schwankungen in der Kindertagesheimstatistik durch Aggregation verloren gingen.

<sup>7</sup> Steiermark: Aufgrund einer schriftlichen Erklärung der zuständigen Minister konnten die Bundesmittel in das Folgejahr übertragen werden.

## 5. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Zur Abwicklung von Projektförderungen im Land bestehen grundsätzlich folgende Förderungsprozesse:

### Prozess 1:



Quelle: A1 Förderungscontrolling, ISAC-Standardprozesse, aufbereitet durch LRH

### Prozess 2:



Quelle: A1 Förderungscontrolling, ISAC-Standardprozesse, aufbereitet durch LRH

Im Zuge der Antragsprüfung erstellt die A6 eine Tabellenkalkulation mit der Berechnung der Förderanteile basierend auf der Kofinanzierungsvereinbarung mit dem Bund. Diese grundlegende Information ist in jedem Akt dokumentiert und lässt die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung und budgetären Auswirkung zu.

Die A6 beschloss zwecks Risikominimierung, dass die Genehmigung einer Bauförderung mittels Regierungssitzungsbeschluss (RSB) erst nach erfolgter Abrechnung eingeholt wird. Ausschlaggebend war der Konkurs eines Förderwerbers. Die Rückforderung der erhaltenen Förderung war letztlich nicht mehr durchsetzbar.

Somit stellt sich der Förderungsprozess im Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtung für die Ausbavereinbarung 2008 und 2011 wie folgt dar:



Quelle: Auskünfte der A6, aufbereitet durch LRH

Dass Projektförderungen erst nach der Realisierung ausgezahlt werden, hat weitreichende Auswirkungen:

- Der Förderungswerber muss das gesamte Projekt vorfinanzieren. Der Förderungsprozess bewirkt, dass beispielsweise ein gestellter Förderungsantrag des ersten Quartals 2008 budgetär frühestens im Finanzjahr 2009 schlagend wurde. Von der Antragsstellung bis zur Abrechnung war realistisch ein Zeitraum von mindestens 1 ½ Jahren zu veranschlagen.
- Die budgetäre Mittelinanspruchnahme erfolgt terminlich im letzten Teil des gesamten Förderungsprozesses. Das wirkt sich vor allem auf die Nachweispflicht an den Bund negativ aus. Während die zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze im Jahr der Inbetriebnahme entstehen, erfolgt die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse des Bundes im Jahr der Förderungsgewährung durch das Land. **Fallen beide Ereignisse nicht in dasselbe Kalenderjahr, können die Vorgaben der Ausbaueinbarung nicht eingehalten werden.**

Der Eintritt des Bundes in die Finanzierung des Geschäftsbereiches des Landes und die Auflagen des Bundes zum Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesmittel hatten somit wesentlichen Einfluss auf den Förderungsprozess: Insbesondere der Zeitpunkt der Förderungszusage und damit die Inanspruchnahme der bereitstehenden Mittel mussten mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im selben Finanzjahr erfolgen.

Aus den dem LRH vorliegenden Stellungnahmen zu den Ausbaueinbarungen geht hervor, dass das Land die wenig realistische Inanspruchnahmemöglichkeit der Bundesmittel erkannte. Auch die Kindertagesheimstatistik wurde angezweifelt.

Die Auswirkungen beider Parameter auf die Gestaltung des Förderungsprozesses innerhalb des Landes wurden jedoch nicht erkannt. Ein Einlenken seitens des Bundes auf die Bedenken der Länder erfolgte nur zögerlich:

- Ab der zweiten Ausbaueinbarung 2011 konnten Mittel in das Folgejahr übertragen und in Anspruch genommen werden.
- Ab der dritten Ausbaueinbarung 2014 entfiel die Kindertagesheimstatistik als Grundlage des Nachweises der neu geschaffenen Plätze. Auch die Mittelverwendung wurde zusätzlich erstreckt.

Mit Abschluss der neuen Ausbavereinbarung Ende 2014 wurde ein neues Verfahren eingeführt. In einem „**Call-Verfahren**“ müssen die Förderungswerber innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ihre Förderungsanträge einreichen. Außerhalb eines Call-Zeitraumes eingebrachte Förderungsanträge werden bei der Förderungsvergabe nicht berücksichtigt.

Der Förderungsprozess in der A6 stellt sich derzeit wie folgt dar:



Quelle: Auskünfte der A6, aufbereitet durch LRH

Die eingebrachten Förderungsanträge werden von der A6 gereiht und überprüft.

Mittels RSB werden die für den Call erforderlichen Zuschüsse reserviert. Nach der Realisierung des Projektes erfolgt die Vorlage der Abrechnung seitens des Förderungswerbers an die A6. In Folge wird diese durch die A6 kontrolliert.

Erst danach erfolgen die rechtsgültige Unterfertigung des Förderungsvertrages, die Genehmigung des Zuschusses mittels RSB sowie die Auszahlung.

Trotz der Anpassungen im Förderungsprozess und der Anpassungen der Ausbavereinbarungen mit dem Bund ist jedoch noch immer ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Entstehung der neu geschaffenen Plätze und der Förderungsgewährung gegeben. Die Inanspruchnahme der Mittel muss somit noch immer innerhalb des Finanzjahres der Inbetriebnahme der neuen Plätze erfolgen.

**Der LRH sieht in der derzeitigen Förderungsabwicklung einen unzweckmäßigen Ressourcenaufwand auf Landesebene.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Wie im Prüfungsergebnis festgestellt, gewährt die Abteilung 6 Förderungen grundsätzlich erst nach Fertigstellung und Endabrechnung von Ausbauprojekten. Aus Sicht der Abteilung 6 ist bei der Verwaltung öffentlicher Gelder nur eine Vorgangsweise vertretbar, die sicherstellt, dass Steuergelder nicht in Verlust geraten. Dazu scheint es zwingend erforderlich, Fördermittel erst dann zu gewähren, wenn gewährleistet ist, dass die geförderten Maßnahmen auch tatsächlich zur Umsetzung gelangt sind und die Mittel zweckmäßig verwendet wurden. Dies kann realistischerweise nur dann garantiert werden, wenn die Zuweisung der Fördergelder nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Baumaßnahmen bzw. nach Rechnungskontrolle erfolgt. Andernfalls wäre zu befürchten, dass ausbezahlte Gelder bei unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Projekte mangels Zahlungsfähigkeit uneinbringlich sind.*

*Es wird angenommen, dass die mit dieser Vorgangsweise verbundene Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlich auch vom Rechnungshof begrüßt wird.*

*In Bezug auf den im Prüfungsbericht vermuteten „unzweckmäßigen Ressourcenaufwand auf Landesebene“ wird festgehalten, dass der Förderungsprozess erst kürzlich an die aktuell anzuwendende Förderrichtlinie angepasst und optimiert wurde.*

*Darüber hinaus ist zu bedenken, dass im Falle von Vorauszahlungen und deren spekulativem Aspekt nicht nur jedenfalls die Uneinbringlichkeit von Steuergeldern in Kauf genommen würde, sondern sich auch der Arbeitsaufwand in der Abteilung erhöhen würde. Das ergibt sich daraus, dass Vorauszahlungen auf Basis von Kostenschätzungen erfolgen müssten und bei Unterschreiten der Baukosten Übergenüsse an Zuschüssen vom Land rückgefordert werden müssten. Weiters könnte sogar die Rückforderung des gesamten im Voraus ausgezahlten Zuschusses notwendig werden, wenn wesentliche Fristen wie für die Fertigstellung der Baumaßnahmen oder für die Vorlage der Endabrechnung nicht eingehalten werden. Die Rückforderung von Zuschüssen umfasst eine Vielzahl an Arbeitsschritten wie beispielsweise die Ermittlung der Höhe des Übergenusses und der Zinsen, die Sollstellung in SAP, die Umbuchung der Einnahmen zu Ausgaben, die Weitervergabe der Gelder mittels eines weiteren Regierungsbeschlusses usw. Nicht zu übersehen ist auch das damit verbundene Prozessrisiko und damit neben dem Arbeitsaufwand auch das Kostenrisiko in Streitverfahren.*



*Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wurde von der Abteilung 6 der nunmehr geltende Förderungsprozess gestaltet, weil damit sichergestellt ist, dass die Förderverfahren effektiv und effizient abgewickelt werden.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Hingabe von Förderungen vor Eintritt des Förderziels, die an geeignete Voraussetzungen und entsprechende Förderungsverträge anknüpfen, ist bei der Abwicklung von Projektförderungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchaus üblich (vgl. Prozess 1, Seite 21).

Der LRH ist der Auffassung, dass bei Vorfinanzierung des Projektes durch den Förderungswerber der Zweck der Förderung, nämlich die Finanzierungshilfe, verloren gehen könnte.

Durch die erweiterte Abrechnungsmöglichkeit der Zweckzuschüsse des Bundes in der Ausbaueinbarung 2014 gibt es sehr wohl Ausnahmen zum Standardprozess innerhalb der A6. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung vor einer Nachweisprüfung; die A6 verlangt mit Vertragsabschluss die Vorlage einer Bankgarantie vom Förderungswerber.

**Der LRH empfiehlt, eventuell in Kooperation mit den anderen Bundesländern, in Verhandlungen mit dem Bund dafür einzutreten, den durch die Ausbaueinbarungen vorgegebenen Abwicklungsmodus verwaltungsökonomischer zu gestalten, um eine möglichst effiziente Steuerung der Verwaltungsaktivitäten zu gewährleisten.**

#### **Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Wie der Rechnungshof in Punkt 4.1 selbst feststellt, erfordern Änderungen der 15a-Vorgaben den Abschluss einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung. In Bezug auf inhaltliche Änderungswünsche darf angemerkt werden, dass der Gestaltungsspielraum der Länder in Verhandlungen mit dem Bund bekanntlich nicht sehr groß ist. Dazu kommt die zeitliche Komponente. Die erste Abrechnung ist bis längstens 30. Juni 2016 dem Bund vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt eine für die Bundesländer adäquate Änderung der Vereinbarung zu erwirken, scheint nicht realistisch, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass der Abschluss einer Vereinbarung enorm lange Vorlaufzeiten erfordert.*

*Darüber hinaus müsste für den Fall, dass tatsächlich eine Einigung zwischen Bund und den Ländern in Bezug auf einen neuen Abwicklungsmodus erzielt werden könnte, sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Gelder keinesfalls geändert werden, weil die Gelder aus dem Jahr 2014 zur Gänze und aus dem Jahr 2015 zum Großteil vergeben bzw. teilweise schon ausbezahlt wurden. Zudem ist die Vergabe der Gelder der Jahre 2016 und 2017 bereits in*

*Planung und es liegen sogar schon über 220 Förderanträge dafür in der Abteilung 6 vor. Eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen oder der Vorgaben in Bezug auf die Anweisung der Gelder an die Förderwerber würde die bisherige Planungsarbeit zunichtemachen und zudem die Förderungswerber äußerst verunsichern, die auf Basis der geltenden Bestimmungen ein Projekt geplant und ein Finanzkonzept erstellt haben.*

*Zielführend kann daher nur sein, im Zuge des Abschlusses einer etwaigen neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung im Zusammenschluss mit anderen Bundesländern auf den Bund dahingehend einzuwirken, die Modalitäten der Verwendung und Abrechnung der Bundesgelder ökonomischer zu gestalten, wobei dies schon bisher freilich stets versucht wurde und wiederum auf den geringen Gestaltungsspielraum der Länder hingewiesen werden muss.*

*Generell wird festgehalten, dass aus Sicht der Abteilung 6 die derzeitige Praxis – Geldflüsse des Bundes über Art. 15a B-VG-Verträge zu regeln – überdacht werden soll. Eine unmittelbare Aufteilung der Gelder im Finanzausgleich wäre zweckmäßiger und würde den Verwaltungsaufwand verringern.*

## 6. WIRKUNGSORIENTIERUNG

Mit dem Barcelona-Ziel (Betreuungsplätze für 33 % der Unter-Drei-Jährigen sowie für 90 % der Drei- bis Sechs-Jährigen) bestehen im Bereich der Kinderbetreuung europäische Zielvorgaben.

In der Steiermark stehen im Betriebsjahr 2014/2015 für 16,7 % der Unter-Drei-Jährigen sowie für 103,6 % der Drei- bis Sechs-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung. Tatsächlich betreut werden 16,3 % der Unter-Drei-Jährigen sowie 92,1 % der Drei- bis Sechs-Jährigen. **Die Steiermark erfüllt somit das Barcelona-Ziel für die Unter-Drei-Jährigen nur zur Hälfte.**

Laut Auskunft der A6 stellt sich die Entwicklung der Kinderbildungs- und -betreuungsplätze wie folgt dar:

Jahr*	0-3 Jahre		3-6 Jahre	
	vorhandene Plätze	zusätzliche Plätze	vorhandene Plätze	zusätzliche Plätze
2008	1.416	216	29.632	519
2009	1.632	262	30.151	429
2010	1.894	246	30.580	1.177
2011	2.140	583	31.757	-480
2012	2.723	208	31.277	219
2013	2.931	237	31.496	-8
2014	3.168	314	31.488	223

Quelle: A6

\* Die Jahreszahlen beziehen sich immer auf ein Kindergartenjahr. So betreffen beispielsweise die Zahlen für das Jahr 2008 das Kindergartenjahr 2007/2008.

**In den Jahren 2008 bis 2014 wurden für die Unter-Drei-Jährigen 2.066 Plätze und für die Drei- bis Sechs-Jährigen 2.079 Plätze zusätzlich geschaffen.**

Der Bund hat sich im Rahmen der Wirkungsorientierung in seinem Budget die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel gesetzt. Die Zielerreichung soll u. a. an der Kinderbetreuungsquote für Kinder (Unter-Drei-Jährige und Drei- bis Sechs-Jährige) gemessen werden.

In der Steiermark ist im **Bereichsbudget** „Bildung, Jugend und Familie“ u. a. folgendes Wirkungsziel im Zusammenhang mit der Kinderbildung und -betreuung verankert:

*„Die Versorgung der steirischen Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten, qualitätvollen und effizienten Angebot an Kinderbetreuungsplätzen, allgemeinen Pflichtschulen, berufsbildenden Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist sichergestellt.“*

Das Wirkungsziel auf Ebene des Globalbudgets „Bildung und Gesellschaft“ ist ident mit jenem oben angeführten Wirkungsziel des Bereichsbudgets.

Als **Maßnahme** zur Erreichung des Wirkungsziels ist der **Ausbau des Kinderbetreuungsangebots** angeführt. Durch die Schaffung zusätzlicher Plätze in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie bei TM/TV soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden.

Als **Indikator** für die Zielerreichung dient u. a. die Anzahl der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze (im Alter von 0 bis 14 Jahren) im Verhältnis zur Geburtenentwicklung:

IST-Wert 2013/2014: 41.264 Plätze/160.800 Kinder

SOLL-Wert 2015: 41.800 Plätze/160.660 Kinder

SOLL-Wert mittelfristig 2017/2018: 43.100 Plätze

Bei den angeführten Indikatoren (IST- bzw. SOLL-Werte) handelt es sich um absolute Zahlen.

**Der LRH stellt fest, dass weder auf Ebene des Wirkungsziels noch auf Ebene des Indikators eine Differenzierung entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen, insbesondere der Zielgruppen der Ausbavereinbarung, vorgenommen wird. Die im Barcelona-Ziel sowie in den Ausbavereinbarungen vorgegebene Altersdifferenzierung sollte sich in den Wirkungszielen widerspiegeln.**

**Der LRH empfiehlt, im Zuge der Wirkungsorientierung die Differenzierung nach Altersgruppen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Quote der vorhandenen Plätze im Vergleich zur Anzahl der Kinder (Unter-Drei-Jährige, Drei- bis Sechs-Jährige) zu ergänzen. So ist ein direkter Vergleich mit dem Barcelona-Ziel möglich.**

**Weiters empfiehlt der LRH, auf Ebene der Maßnahmen zur Zielerreichung, die Priorisierung von Kinderbetreuungsplätzen für Unter-Drei-Jährige schriftlich festzulegen. Dies würde nicht nur den Zielvorgaben der Ausbavereinbarung sowie dem Barcelona-Ziel entsprechen, sondern auch der aktuellen Vorgehensweise der A6 im Förderungsprozess.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Der Empfehlung des Rechnungshofes folgend, werden in Zukunft die gewünschten Altersdifferenzierungen vorgenommen. Ebenso wird die Priorisierung der Errichtung von zusätzlichen Plätzen für Unter-Drei-Jährige bei den Maßnahmen ergänzt.*

## 7. HAUSHALTMÄSSIGE VERRECHNUNG

Im Hinblick auf die ab dem Jahr 2008 abgeschlossenen Ausbaueinbarungen bezieht sich der Bericht über die budgetäre Situation auf die Finanzjahre 2008 bis einschließlich 2013.

Beim „*Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen*“ des Voranschlagsbereiches 24030 werden ausschließlich Mittel verrechnet, die das Land aufgewendet hat. Die aufgewendeten Mittel aus der Inanspruchnahme von Bundesmitteln sind außerhalb des Fonds bei 24050 dargestellt.

### 7.1 Der Baufonds als Sondervermögen

Die rechtliche Grundlage für den Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen ist im II. Abschnitt des StKBFG geregelt. Damit war ein Baufonds als **Sondervermögen**<sup>8</sup> des Landes einzurichten.

**Im Landeshaushalt ist im Bereich 24030 ein Untervoranschlag mit der Bezeichnung „*Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen*“ eingegliedert. Die alleinige Bezeichnung eines Untervoranschlags als Fonds bewirkt noch keine budgetäre Einrichtung als Fonds.**

Ein Fonds verfügt üblicherweise über ein ihm zugeordnetes Rücklagenkonto. Nicht in Anspruch genommene Fondsmittel werden im Zuge der Abschlussarbeiten der Rücklage zugeführt. Die solcherart gebildeten Rücklagemittel stehen in weiterer Folge in den nächsten Budgetjahren, erforderlichenfalls als zusätzliche Bedeckung für notwendige Aufwendungen des Fonds, zur Verfügung.

**Der LRH stellt fest, dass für den Untervoranschlag „*Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen*“ kein Rücklagenkonto eingerichtet wurde.**

Weiters werden die Ein- und Auszahlungen eines Fonds über ein dem Fonds zugeordnetes, gesondertes Bankkonto abgewickelt.

**Der LRH kritisiert, dass für den „*Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen*“ kein gesondertes Bankkonto eingerichtet wurde.**

---

<sup>8</sup> Siehe § 7 Abs. 1 StKBFG.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.1 verwiesen.*

*Dementsprechend wurde weder ein Rücklagenkonto noch ein gesondertes Bankkonto eingerichtet.*

Die erforderliche Mittelspeisung des Fonds sollte durch

- a) vom Land zur Verfügung gestellte Mittel,
- b) allfällige Zuschüsse des Bundes und
- c) sonstige Zuwendungen

erfolgen. Vor allem sollte an die Haushaltsposition „*vom Land zur Verfügung gestellte Mittel*“ (lit. a) eine gesonderte Zuweisung von Landesmitteln aus dem allgemeinen Vermögen des Landes an das Sondervermögen des Fonds erfolgen. Damit stünden letztendlich den Fondsausgaben zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Demgegenüber erfolgt im Falle des Baufonds keine gesonderte Veranschlagung innerhalb des allgemeinen Vermögens, die Mittel an das Sondervermögen überträgt und die einer Einnahmeposition gemäß lit. a entspricht (wie beispielsweise „*Zuweisung an den Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen*“).

**Der LRH stellt fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen des StKBFG zur Errichtung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen als Sondervermögen haushaltsmäßig nicht umgesetzt wurden** (siehe dazu auch Kapitel 8. Zusammenfassung).

## 7.2 Erfolgsentwicklung Baufonds

Die im Bereich des 2/24030 „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ veranschlagten **Einnahmen** weisen keine nennenswerten Zuflüsse aus.

Wesentlich bzw. charakteristisch für die **Ausgaben** des „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ sind die Voranschlagsstellen

- 1/240305/7355 Beiträge an Gemeinden und
- 1/240305/7760 Beiträge an private gemeinnützige Einrichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt den Erfolg der beiden Voranschlagsstellen aus dem Fonds auf Basis der entsprechenden Rechnungsabschlüsse des Landes:

Voranschlagsstelle	2008 (€)	2009 (€)	2010 (€)
1/240305/7355	1.714.416,00	6.067.002,96	16.742.519,66
1/240305/7760	636.686,02	2.830.159,12	9.938.907,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.351.102,02</b>	<b>8.897.162,08</b>	<b>26.681.426,66</b>
Voranschlagsstelle	2011 (€)	2012 (€)	2013 (€)
1/240305/7355	3.762.770,84	4.382.503,33	2.824.588,57
1/240305/7760	1.222.309,16	4.117.096,67	5.468.147,16
<b>Gesamt</b>	<b>4.985.080,00</b>	<b>8.499.600,00</b>	<b>8.292.735,73</b>

Quelle: Auszug aus den Rechnungsabschlüssen, aufbereitet durch den LRH

Die Rechnungsabschlüsse weisen einen massiven Anstieg der Förderungen aus. Dies erscheint plausibel, da das Land mit Eintritt der Bundesfinanzierungen seit dem Jahr 2008 mehr Landesmittel bereitstellen musste.

Das Land konnte die bevorschussten Bundesmittel durch die Ausbavereinbarung 2008 in der Höhe von rund €6 Mio. für die Jahre 2008 bis 2010 jedoch nicht gänzlich ausnutzen (Ausbavereinbarung 2008). Ein Betrag von rund €0,5 Mio. konnte von der A6 gegenüber dem Bund nicht nachgewiesen werden.

Dies erschien dem LRH zunächst nicht nachvollziehbar, weisen doch die Landesrechnungsabschlüsse dieses Zeitraumes ein erfolgtes Förderungsvolumen von rund €37,9 Mio. (Landesmittel) aus. Ausgehend von einem 3:4 Anteil müssten sich die in Anspruch genommenen Bundesmittel leicht nachweisen lassen.

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2010 beschloss die Landesregierung, zwecks Konsolidierung des Haushaltes 2011 im Zusammenhang mit dem Konjunkturausgleichsbudget, €20 Mio. zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel wurden gänzlich dem „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ bereitgestellt. Damit



wurden bis dato angesammelte Förderungsanträge, die in Ermangelung vorhandener Mittel nicht zugesagt werden konnten, bewältigt.

Mit dem Beschluss über das Rechnungsergebnis 2010<sup>9</sup> hat der Landtag diese Regierungsvorlage angenommen.

Diese im Finanzjahr 2010 überplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Finanzjahr 2011 wurden nicht durch Zuführung an eine Rücklage, sondern durch eine Gebührrstellung in das Folgejahr transferiert.

**Der LRH stellt fest, dass an Stelle der Bildung von Rücklagen, unverbrauchte Mittel eines Finanzjahres in Gebühr gestellt wurden. Kritisch angemerkt wird, dass diese Praxis der Gebührrstellung auch in anderen Bereichen der Haushaltsverrechnung angewendet wurde.**

Eine Gebührrstellung bei den Ausgaben setzt voraus, dass das Land gegenüber einem Dritten eine Verbindlichkeit hat. Eine derartige Verbindlichkeit entsteht beispielsweise mit einer Förderungszusage.

Unverbrauchte Mittel eines Finanzjahres können nach Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse auch einer Rücklage zugeführt werden. Zuführungen an Rücklagen werden bei gesondert eingegliederten Voranschlagsstellen (z. B. Post 2981 Zuführung an die Rücklage...) eines Ansatzes erkennbar. Sie bewirken zwar ebenso eine Gebührrstellung im Landeshaushalt, bewirken aber in der unwirksamen Gebarung als Ausgleich einen Zuwachs auf einem Rücklagenkonto. Sie bewirken somit eine Umschichtung zwischen unterschiedlichen Haushalten (wirksamer an unwirksamen Haushalt) der Gebietskörperschaft, das ist gleichbedeutend einer Vermögensumschichtung.

**Durch die Verrechnung einer Gebührrstellung wurde ein schließlicher Zahlungsrückstand bewirkt, dem jedoch keine offene Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten gegenübersteht.**

Mit den Übergangsbestimmungen zur L-VG Novelle<sup>10</sup> im Zuge der Haushaltsreform hat der Landtag die Abkehr von dieser Verrechnungsform verfügt.

Um die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Fonds und somit den tatsächlichen Erfolg zu ermitteln, hat der LRH diese Buchungen (Gebührrstellungen) ausgeschieden und auf Basis der Rechnungsabschlüsse den bereinigten Erfolg ermittelt:

---

<sup>9</sup> XVI. Gesetzgebungsperiode, EZ 519/1.

<sup>10</sup> LGBl. Nr. 175/2013.

**Erfolg des Baufonds (Landesmittel)**

Voranschlagsstelle	2008 (€)	2009 (€)	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)	2013 (€)
1/240305/7355 Gemeinden	1.714.416,00	6.067.002,96	16.742.519,66	3.762.770,84	4.382.503,33	2.824.588,57
Gebührstellungen zwecks Mittelbindung			12.541.000,00		1.765.180,00	1.642.208,00
Bereinigtes Ergebnis	1.714.416,00	6.067.002,96	4.201.519,66	3.762.770,84	2.617.323,33	1.182.380,57
Förderungen aus gebundenen Mitteln		666.666,00		4.698.386,63	248.266,67	242.119,43
<b>Bereinigter Erfolg - Gemeinden</b>	<b>1.714.416,00</b>	<b>6.733.668,96</b>	<b>4.201.519,66</b>	<b>8.461.157,47</b>	<b>2.865.590,00</b>	<b>1.424.500,00</b>
1/240305/7760 Private	636.686,02	2.830.159,12	9.938.907,00	1.222.309,16	4.117.096,67	5.468.147,16
Gebührstellungen zwecks Mittelbindung			7.459.000,00		1.750.000,00	2.471.058,66
Bereinigtes Ergebnis	636.686,02	2.830.159,12	2.479.907,00	1.222.309,16	2.367.096,67	2.997.088,50
Förderungen aus gebundenen Mitteln		334.834,34		6.312.335,38	1.458.260,47	1.575.687,32
<b>Bereinigter Erfolg - Private</b>	<b>636.686,02</b>	<b>3.164.993,46</b>	<b>2.479.907,00</b>	<b>7.534.644,54</b>	<b>3.825.357,14</b>	<b>4.572.775,82</b>
Bereinigtes Ergebnis Baufonds	2.351.102,02	8.897.162,08	6.681.426,66	4.985.080,00	4.984.420,00	4.179.469,07
Förderungen aus gebundenen Mitteln	-	1.001.500,34	-	11.010.722,01	1.706.527,14	1.817.806,75
<b>Bereinigter Erfolg - Baufonds</b>	<b>2.351.102,02</b>	<b>9.898.662,42</b>	<b>6.681.426,66</b>	<b>15.995.802,01</b>	<b>6.690.947,14</b>	<b>5.997.275,82</b>

Quelle: Rechnungsabschlüsse, aufbereitet durch den LRH

**Erfolg der Bundesmittel**

Voranschlagsstelle	2008 (€)	2009 (€)	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)	2013 (€)
1/240504/7305 und 7670 Bundesmittel	1.990.000,00	3.980.000,00	3.980.000,00	1.106.750,00	1.742.250,00	1.700.907,32
Gebührstellungen zwecks Mittelbindung	1.990.000,00	3.959.749,98	3.980.000,00	1.106.750,00	1.742.250,00	1.650.067,32
Bereinigtes Ergebnis	-	20.250,02	-	-	-	50.840,00
Förderungen aus gebundenen Mitteln		1.990.000,00	3.531.226,68	3.276.861,65	1.129.118,86	1.433.129,38
<b>Bereinigter Erfolg - Bundesmittel</b>	<b>-</b>	<b>2.010.250,02</b>	<b>3.531.226,68</b>	<b>3.276.861,65</b>	<b>1.129.118,86</b>	<b>1.483.969,38</b>

**Erfolg Gesamt (Landes- und Bundesmittel)**

Gesamt	2.351.102,02	11.908.912,44	10.212.653,34	19.272.663,66	7.820.066,00	7.481.245,20
Entwicklung der normalen Geschäftstätigkeit	100 %	507 %	434 %	820 %	333 %	318 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse, aufbereitet durch den LRH

Die Gegenüberstellung des Ergebnisses der Rechnungsabschlüsse zum bereinigten Ergebnis zeigt folgende Abweichungen:

	2008 (€)	2009 (€)	2010 (€)
Erfolg laut RA - Baufonds (Landesmittel)	2.351.102,02	8.897.162,08	26.681.426,66
Bereinigter Erfolg - Baufonds (Landesmittel)	2.351.102,02	9.898.662,42	6.681.426,66
Erfolg laut RA - Bundesmittel	1.990.000,00	3.980.000,00	3.980.000,00
Bereinigter Erfolg - Bundesmittel	-	2.010.250,02	3.531.226,68

	2011 (€)	2012 (€)	2013 (€)
Erfolg laut RA - Baufonds (Landesmittel)	4.985.080,00	8.499.600,00	8.292.735,73
Bereinigter Erfolg - Baufonds (Landesmittel)	15.995.802,01	6.690.947,14	5.997.275,82
Erfolg laut RA - Bundesmittel	1.106.750,00	1.742.250,00	1.700.907,32
Bereinigter Erfolg - Bundesmittel	3.276.861,65	1.129.118,86	1.483.969,38

Quelle: Rechnungsabschlüsse, aufbereitet durch den LRH

- Die Gegenüberstellung der Rechnungsabschlüsse 2008 bis 2010 (Ausbauvereinbarung 2008) zum bereinigten Ergebnis lässt nun erkennen, dass das Land die bevorschussten Mittel des Bundes von rund € 6 Mio. tatsächlich nicht in Anspruch nehmen und rund € 0,5 Mio. nicht abholen konnte.
- Im Baufonds wurden im Finanzjahr 2010 nicht € 26,6 Mio. an Landesmitteln, sondern nur € 6,6 Mio. gefördert.
- Die tatsächliche Förderintensität trat erst ab dem Finanzjahr 2011 ein. Im Zeitraum 2011 bis 2013 hat das Land € 28.684.024,97 Förderungen aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt. Durch die Ausbauvereinbarungen mit dem Bund konnten im gleichen Zeitraum € 5.889.949,89 aus Mitteln des Bundes gefördert werden.

**Der LRH stellt fest, dass diese Form der Verrechnung nicht den tatsächlichen Erfolg des Landeshaushaltes dokumentiert bzw. die periodengerechte Abrechnung nicht gewährleistet.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Bis zum Jahr 2014 wurde der Haushalt des Landes Steiermark kameral als Gebührenhaushalt geführt, die Festlegungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und der Zahlungs- und Verrechnungsordnung wurden durch die Finanzabteilung stets befolgt. Weiters wurden durch den Landtag Steiermark (mehrfach) Regelungen betreffend die Bildung und Weiterverwendung von Gebührrstellungen beschlossen.*

*Für die Zeit ab dem Jahr 2015 wird auf das geltende Landeshaushaltsgesetz verwiesen. Nach dem neuen Haushaltsrecht treten an die Stelle der ehemaligen Gebührrstellungen nach doppischen Grundsätzen Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen und Rücklagen.*

*Die bis zum Jahresende 2014 gegebenen Gebührrstellungen sind nach diesen Regelungen in das neue System gemäß Haushaltsreform zu überführen.*

*Mangels Rücklagenkonto bestand für den Transfer der Gelder ins Folgejahr nur die Möglichkeit der Gebührrstellung. Die Abteilung 6 hat mit der Gebührrstellung dafür Sorge getragen, dass die unverbrauchten Mittel im Folgejahr weiterverwendet werden konnten. Andernfalls würden Restmittel eingezogen und stünden für die steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Da laut Stellungnahme mangels Rücklagenkonto für den Transfer der Gelder ins Folgejahr nur die Möglichkeit der Gebührrstellung bestand, wird die Kritik des Landesrechnungshofes bestätigt. Die budgetäre Einrichtung des Fonds hätte hingegen eine transparentere Haushaltsführung ermöglicht.

Des Weiteren überprüfte der LRH, inwieweit der nachgewiesene bzw. in Anspruch genommene Zweckzuschuss des Bundes für die Periode 2008 bis 2010 im Rechnungswesen im Bereich 1/240504 verbucht wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Buchungen betreffend Zweckzuschüsse des Bundes mit Buchungsdatum vom 5. Mai 2009 bis einschließlich 10. Juli 2012 erfolgten.

**Sämtliche in Anspruch genommenen Bundesmittel fanden im Rechnungswesen ihren Niederschlag.**

**Der LRH stellt kritisch fest, dass im bereinigten Erfolg des Bereiches 1/240504 (Bundesmittel) fälschlicherweise auch Landesmittel verbucht worden sind.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Die Feststellung im Prüfbericht, dass sämtliche in Anspruch genommenen Bundesmittel im Rechnungswesen ihren Niederschlag fanden, bestätigt wiederum die sorgsame Arbeitsweise der Abteilung 6.*

*Zur Verbuchung von Landesgeldern auf dem Konto 1/240504 wird mitgeteilt, dass in den Jahren 2009 und 2010 die Verbuchung von Bundes- und Landesgeldern korrekterweise auf diesem Konto erfolgt ist. Das war deshalb erforderlich, weil der Landesvoranschlag beim Ansatz 240504 in diesen beiden Jahren ausgabenseitig neben Bundes- eben auch Landesgelder für die Kofinanzierung enthielt. Ein weiterer Teil der Kofinanzierung wurde aus dem Baufonds beim Ansatz 240305 entnommen.*

*Die Bezeichnung des Ansatzes 240504 lautet „Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (§ 23 Abs. 4 (1) FAG)“ und nimmt Bezug auf die 15a-Vereinbarung, enthält aber keinen Hinweis, dass es sich bei diesem Konto ausschließlich um Bundesgelder handelt.*

*Seit dem Jahr 2011 wird bereits im Budgetierungsprozess eine Trennung der Bundes- und Landesgelder vorgenommen, sodass sich seither auf dem Ansatz 240504 tatsächlich nur mehr Bundesgelder befinden.*

### **7.3 Zweckzuschüsse des Bundes**

Ab dem Finanzjahr 2008 fließen in Folge der geschlossenen Ausbauvereinbarungen auch Zweckzuschüsse des Bundes. Diese Mittelspeisung wird nicht in der entsprechend vom Landtag beschlossenen Position „*allfällige Zuschüsse des Bundes*“ (Voranschlagsstelle innerhalb 2/24030) verrechnet.

#### **7.3.1 Vereinnahmung des Zweckzuschusses des Bundes**

Die bevorschussten Zweckzuschüsse des Bundes werden bei der Voranschlagsstelle 2/943031/8500 „*Zuschuss zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen (§ 23 Abs. 4 (1) FAG)*“ vereinnahmt.

Die Verrechnung hat aufgrund der Bestimmungen in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung<sup>11</sup> zwingend im Abschnitt 94 zu erfolgen. Damit erlangt das für Finanzen zuständige Regierungsmitglied die Verfügungsgewalt über diese Mittel. Verrechnungstechnisch wäre die Mittelübertragung durch Umbuchung bei einer

---

<sup>11</sup> Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 idF. BGBl. II Nr. 118/2007 § 8 Abs. 3.

linear zu veranschlagenden Voranschlagsstelle im Bereich 1/94303 und Hereinnahme bei der Voranschlagsstelle 2/240301/8551 „Beitrag des Bundes“ erforderlich. Erst nach dieser verrechnungstechnischen Maßnahme gelänge das für den „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ zuständige Regierungsmitglied und damit der Fonds in die Verfügungsgewalt der Zweckzuschuss des Bundes. Diese Verrechnungsmethode würde einer transparenten Haushaltsführung entsprechen.

**Der LRH stellt fest, dass durch unterlassene Verrechnungen im Bereich 2/240301 die wirtschaftliche Situation des Fonds im Landesrechnungsabschluss nicht getreu wiedergegeben wird. Diese Verrechnungsmethode entspricht keiner transparenten Haushaltsführung.**

**Der LRH empfiehlt, die entsprechenden Verrechnungen hinsichtlich der Vereinnahmung des Zweckzuschusses des Bundes künftig derart anzuordnen, dass dem Baufonds die eingetroffenen Mittel zur Verfügung stehen.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird aus Sicht der Finanzabteilung festgehalten, dass die Verrechnung der vereinnahmten Bundesmittel entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung richtig erfolgt ist; eine buchmäßige Darstellung der Übertragung dieser Mittel von der Gruppe 9 zum UA 240 wurde bisher zur Vermeidung einer weiteren „Aufblähung“ des Landeshaushaltes (einnahmen- und ausgabenseitig) vermieden. Eine Änderung im Sinne der Anregung des Landesrechnungshofes auf Basis des neuen Haushaltssystems wird jedoch angestrebt.*

*Die Vereinnahmung der gesamten Bundesgelder im Verrechnungsbereich des Baufonds (2/240301) wäre sachlich nicht richtig, da die Bundesgelder nicht ausschließlich für Baumaßnahmen gewährt werden.*

*Bereits seit der ersten Ausbau-Vereinbarung 2008-2010 konnten Zweckzuschüsse des Bundes nicht nur für Baumaßnahmen sondern bis zu 50% der Mittel auch für Maßnahmen im Bildungsbereich (für die Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern) verwendet werden.*

*In der folgenden Vereinbarung 2011-2013 wurden zudem weitere Verwendungsmöglichkeiten für den Einsatz der Bundesgelder geschaffen wie die Personalkostenförderung für erweiterte Öffnungszeiten und Investitionskostenzuschüsse für die Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern/-vätern.*

*Die aktuelle Art. 15a B-VG Vereinbarung enthält wiederum neue zusätzliche Förderungsmöglichkeiten wie beispielsweise Personalkostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Plätze sowie für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, Zuschüsse zum Koordinationsaufwand für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in gemeindeübergreifender elementarer Kinderbildung und -betreuung, Zuschüsse zu Lohnkosten und zum Administrativaufwand zur Anstellung zusätzlicher Tagesmütter/-väter sowie Zuschüsse für Aufwendungen zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen zur Bewerbung des Berufes der Elementarpädagogen und des Berufes der Tagesmutter/des Tagesvaters bei Frauen und Männern.*

*Diese Auflistung der Verwendungsmöglichkeiten der Bundeszuschüsse zeigt deutlich, dass eine Vereinnahmung beim Baufonds nicht korrekt wäre, deshalb werden die Bundesgelder beim Konto 2/943031/8500 „Zuschuss zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen (§ 23 Abs. 4 (1) FAG)“ eingenommen. In weiterer Folge wurden die Bundesgelder auch bei den Ausgaben folgerichtig nicht beim Baufonds, sondern auf dem Ansatz 240504 budgetiert.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die budgetären Eingliederungs- und Verrechnungsnotwendigkeiten haben sich immer an den gültigen, rechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Derzeit ist der Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen als Sondervermögen des Landes im StKBFG eingerichtet. Entsprechend den Grundsätzen der Wahrheit und Transparenz müssen daher auch die Mittelflüsse an und aus dem Baufonds im Rechnungswesen dokumentiert sein.

Gerade im Hinblick auf das neue Haushaltssystem muss das zuständige Regierungsmitglied jedenfalls in die Verfügungsgewalt der eingetroffenen Bundesmittel gelangen.

### **7.3.2 Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes**

Zwecks Verrechnung des in Anspruch genommenen Bundeszuschusses wurde der Ansatz 1/240504 „Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (§ 23 Abs. 4 (1) FAG)“ in den Landeshaushalt eingegliedert. Damit wurde die Verrechnung des Zweckzuschusses des Bundes außerhalb des Fonds, der eigentlich im Bereich 1/24030 zu veranschlagen wäre, eingegliedert.



**Der LRH stellt kritisch fest, dass die mangelhafte Eingliederung der Verrechnungsposition zur Mittelverwendung des Zweckzuschusses des Bundes außerhalb des Fonds zu einer weiteren Intransparenz führt.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird auf die Ausführungen zu Punkt 7.3.1 verwiesen und angemerkt, dass gerade die gesonderte Darstellung der Bundesgelder auf einem eigenen Ansatz für Transparenz und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Gelder sorgt.*

Aus der Überprüfung der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes stellte der LRH weiters fest, dass der vereinbarte Mindestanteil des Landes, zumindest in der Ausbavereinbarung 2008, regelmäßig beim Ansatz 1/240504 und somit beim in Anspruch zu nehmenden Bundesanteil verrechnet wurde. Diese Verrechnungstechnik hatte zur Folge, dass durch die fehlerhafte Inanspruchnahme von Verrechnungsansätzen sowohl der Erfolg des Untervoranschlags 1/24030 „Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen“ als auch der Erfolg des Ansatzes 1/240504 „Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (§ 23 Abs. 4 (1) FAG)“ unrichtig dargestellt wurde.

### **7.3.3 Meldungen an den Bund**

Entsprechend der Ausbavereinbarung 2008 waren die im vorangegangenen Finanzjahr in Anspruch genommenen Mittel bis spätestens 30. Juni des Jahres zu melden. Nicht in Anspruch genommene Mittel des Zweckzuschusses des Bundes mussten von den Ländern rückerstattet werden.

Die Vereinbarung wurde seitens des Bundes am 18. Dezember 2008, seitens des Landes am 22. Jänner 2009 kundgemacht.

**Der LRH stellt fest, dass durch die Kundmachung der Ausbavereinbarung 2008 erst Anfang 2009, obwohl rückwirkend in Kraft getreten mit 1. Jänner 2008, klar erkennbar war, dass die Bundesmittel für das Jahr 2008 vom Land realistisch nicht in Anspruch genommen werden konnten. Eine Mittelübertragung, zumindest in das folgende Finanzjahr, wurde erst in der Ausbavereinbarung 2011 vorgesehen.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Auf diese Problematik wurde von den Ländern noch vor Inkrafttreten der Vereinbarung hingewiesen. Eine Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens konnte jedoch von den Ländern nicht mehr bewirkt werden. Auch hier hat sich die äußerst beschränkte Einflussnahme der Länder auf den Bund manifestiert.*

Ein weiteres wesentliches Kriterium der Ausbauevereinbarung 2008 stellte die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze – vor allem für die Unter-Drei-Jährigen – dar.

In Art. 7 Abs. 5 der Vereinbarung wurde Folgendes festgelegt:

*„Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird die Erstellung der Kindertagesheimstatistiken in dem für das Kindergartenjahr 2007/2008 zwischen den Ländern und der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits vereinbarten Umfang sowie die Erstellung der Statistik über die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter durch die Bundesanstalt Statistik Österreich veranlassen.“*

Dem LRH liegen übermittelte Stellungnahmen der Länder Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich vom 26. November 2007 vor. Vor allem Niederösterreich und die Steiermark haben die Zweckmäßigkeit der Kindertagesheimstatistik angezweifelt (siehe dazu auch Kapitel 4.1).

Der Bund und die Länder haben die Schaffung neuer Betreuungsplätze vereinbart. Die Kindertagesheimstatistik weist hingegen die tatsächliche Inanspruchnahme vorhandener Plätze aus. Eine Statistik über das bestehende Angebot nach Altersgruppen und Bundesländern ist nicht vorhanden.

**Der LRH stellt fest, dass die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria für die Evaluierung der Zielerreichung nicht geeignet war. Seit der Ausbauevereinbarung 2014 ist die Kindertagesheimstatistik nicht mehr Gegenstand der Vereinbarung.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird angemerkt, dass der Bund in diesem Punkt erfreulicherweise den Forderungen der Länder nachgekommen ist und in der aktuellen Art. 15a B-VG Vereinbarung kein Bezug auf die Kindertagesheimstatistik genommen wird.*

Die Vorgaben zur Inanspruchnahme und Nachweisung der Zweckzuschüsse des Bundes verschärfen den Umstand, dass das Land vor allem im Jahr 2008 den Bundesanteil nicht in Anspruch nehmen konnte.

Um der Vereinbarung mit dem Bund zu entsprechen, musste der Nachweis mit Hilfe von Nebenaufzeichnungen (Excel-Tabellen) erbracht werden.

Grundsätzlich wäre von der Annahme auszugehen, dass der Erfolg des jeweiligen Landesrechnungsabschlusses eine Verplausibilisierung mit der Summe der Meldungen an den Bund ermöglicht.

Obwohl der LRH den Erfolg laut den Rechnungsabschlüssen um die Gebührstellungen in Verbindung mit Mittelbindungen bereinigt hat (siehe Tabelle im Kapitel 7.2), konnten die erfolgten Meldungen der A6 an den Bund nicht zur Deckung gebracht werden:

Meldungsdatum	2008 (€)	2009 (€)	2010 (€)	Saldo (€)
30.06.2009	197.285,72			
30.06.2010	1.229.337,85	369.922,14		
30.06.2011	563.376,43	1.620.077,86	602.690,07	
30.06.2012			808.267,14	
Gesamt	1.990.000,00	1.990.000,00	1.410.957,21	5.390.957,21
Einbehalt			579.042,79	

Quelle: Nachweise an den Bund durch die A6, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass allein die Inanspruchnahme der Bundesmittel für das Jahr 2008 über mehrere Finanzjahre erfolgte und letztlich erst mit der Meldung per 30. Juni 2011 in der Höhe von €5.390.957,21 nachgewiesen wurde. In der Folge konnten Zweckzuschüsse des Bundes in der Höhe von €579.042,79 nicht abgeholt werden.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*In Bezug auf die Inanspruchnahme der Bundesmittel über mehrere Jahre wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.1 verwiesen.*

*Der Umstand, dass Bundesgelder aus dem Jahr 2010 nicht in der vollen Höhe abgerechnet werden konnte, ergibt sich allein aus der Tatsache, dass die erforderliche Anzahl an zusätzlich geschaffenen Plätzen nicht nachgewiesen werden konnte. Ein Zusammenhang mit dem späteren Abrechnungszeitpunkt der Bundesgelder besteht nicht.*

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

### 8.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Das StKBFG sieht im II. Abschnitt die Einrichtung eines Baufonds als Sondervermögen des Landes zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung vor. Die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Baufonds ist gegeben, der Baufonds wurde jedoch bis dato budgetär nicht im vollen Umfang eingerichtet.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen (StKBFG, StKBBG) betreffend den Baufonds erfassen nur die Förderung von baulichen Maßnahmen. Demgegenüber werden in den Ausbauvereinbarungen mit dem Bund u. a. auch personelle Förderungen erfasst, deren Kofinanzierung seitens des Landes nicht durch den Baufonds erfolgt. Die Anstrengungen des Bundes mit den Ländern im Bereich der Kinderbildung- und -betreuung gehen somit zunehmend über den Geschäftsbereich des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen hinaus. Diese Konstellation führt dazu, dass die gemäß den Ausbauvereinbarungen vorgesehene Kofinanzierung seitens des Landes ebenfalls aus Landesmitteln erfolgt, die außerhalb des Fonds finanziert werden müssen.

Das Land steht somit vor der Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu evaluieren und anzupassen.

**Um den Vollzug der Ausbauvereinbarungen effizienter und die Kofinanzierung des Landes transparenter zu gestalten, empfiehlt der LRH ehestmöglich die Evaluierung und in der Folge die Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen.**

#### **Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Wie in der Stellungnahme zu Punkt 7.3.1 bereits ausgeführt, gewährt der Bund für eine Vielzahl an Maßnahmen Zweckzuschüsse. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und auch die budgetäre Abwicklung der unterschiedlichen Förderungsarten haben schon bisher diesen Umstand berücksichtigt.*

*Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung zusätzlicher Plätze, zur räumlichen Qualitätsverbesserung, zur Erreichung der Barrierefreiheit, zum Koordinationsaufwand für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in gemeindeübergreifender elementarer Kinderbildung und –betreuung sowie der Personalkostenzuschuss sind in der Förderrichtlinie 2014 geregelt (Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots für den Zeitraum 2014 bis*

2017, GZ: ABT06-80.00-1/2014-67). Für die Gewährung des Startgutscheins für Tagesmütter/-väter wurde eine gesonderte Richtlinie beschlossen (Startgutschein gemäß Art. 15a B-VG für 2014 bis 2017, GZ: ABT06-80.00-2/2014-54).

Darüber hinaus ist die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Tagesmütter/-väter auch im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz normiert.

Damit war bereits bisher für alle Förderbereiche eine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden.

Für Fördermaßnahmen, für die ausschließlich Bundesgelder verwendet werden und die daher auch nur innerhalb der begrenzten Dauer der jeweiligen Art. 15a B-VG Vereinbarung abzuwickeln sind, ist eine Anpassung der Landesgesetze weder erforderlich noch zweckmäßig. Diese Förderungen werden auf Basis einer Förderrichtlinie vergeben und somit wird den Vorgaben der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes entsprochen.

Auf die Ausführungen zu Punkt 5 letzter Satz wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof hat keine fehlenden Rechtsgrundlagen kritisiert. Bevor jedoch Anpassungen in den Bereichen Prozessgestaltung und Budget erfolgen können, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Baufonds zu evaluieren und anzupassen. Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 2.1 verwiesen.

## **8.2 Änderung des Förderungsprozesses**

Des Weiteren wurden durch die Ausbauevereinbarungen neue Gegebenheiten im Förderungsprozess geschaffen: Die Förderungen mussten budgetär im selben Finanzjahr schlagend werden wie der statistische Zuwachs der Kinderbetreuung. Das ist de facto das Jahr der Inbetriebnahme des neuen Platzes. Wurde ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen (Platzangebot), dieser aber nicht in Anspruch genommen, wurde er statistisch nicht schlagend. Somit war die Kindertagesheimstatistik als Nachweis für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze kein geeigneter Nachweis. Auch die Ausbauevereinbarung 2014 lässt einen effizienten, zweckmäßigen Förderprozess und Ressourceneinsatz nicht zu.

**Der LRH sieht in der derzeitigen Förderungsabwicklung einen unzweckmäßigen Ressourcenaufwand auf Landesebene, um den Nachweis der Bundesmittel zu erbringen.**

**Der LRH empfiehlt, eventuell in Kooperation mit den anderen Bundesländern, in Verhandlungen mit dem Bund dafür einzutreten, den durch die Ausbauvereinbarungen vorgegebenen Abwicklungsmodus verwaltungsökonomischer zu gestalten, um eine möglichst effiziente Steuerung der Verwaltungsaktivitäten zu gewährleisten. Das Prinzip der Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur eingeschränkt erreicht.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Wie im Prüfungsergebnis richtigerweise angemerkt, bedeutet die Erbringung der Nachweise einen enormen Aufwand für das Land. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass sich sowohl die Vorgaben in Bezug auf die Verwendung der Bundesgelder als auch die Vorlage der Verwendungsnachweise in der aktuellen Art. 15a B-VG Vereinbarung für die Jahre 2014-2017 aus Ländersicht wesentlich verbessert haben. Dies ist darauf zurück zu führen, dass der Bund die Länder bereits im Vorfeld verstärkt eingebunden und auch teilweise Anregungen der Länder berücksichtigt hat. Verbesserungen bzw. Adaptierungen in einzelnen Punkten sind natürlich noch wünschenswert und wurden von der Steiermark auch bisher schon vom Bund eingefordert.*

*In Bezug auf die Empfehlung, in Kooperation mit den anderen Bundesländern eine Änderung des Abwicklungsmodus anzustreben, wird auf die Ausführungen zu Punkt 5. verwiesen.*

*Darüber hinaus wird der Sicht des Rechnungshofes zugestimmt, dass eine Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nicht zweckmäßig ist. Faktisch handelt es sich bei diesen Vereinbarungen um einen Eingriff in den verfassungsrechtlich geregelten Kompetenzbereich der Länder.*

*Eine Regelung unmittelbar im Finanzausgleich würde das Erfordernis von Art. 15a B-VG-Verträgen mindern.*

### 8.3 Änderung der budgetären Abwicklung

Die budgetäre Abwicklung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen ist von vielschichtigen Mängelsituationen begleitet.

Mit Abschluss der ersten Ausbaueinbarung im Jahr 2008 wären mehrere verrechnungstechnische Maßnahmen erforderlich gewesen.

Der im Budget nicht eingerichtete Fonds und die mangelhafte Eingliederung der Voranschlagsstellen zur Verrechnung der Zweckzuschüsse des Bundes legten die Basis für eine mangelhafte Darstellung des Geschäftsergebnisses des Fonds. An Stelle der für einen Fonds üblichen Rücklagenbildung wurden die unverbrauchten Budgetmittel durch Gebührrückstellungen vor dem Verfall mit Ablauf des Finanzjahres gerettet.

Mit den Übergangsbestimmungen zur L-VG Novelle<sup>12</sup> im Zuge der Haushaltsreform hat der Landtag die Abkehr von dieser Verrechnungsform verfügt.

**Der LRH stellt fest, dass die in Anspruch genommenen Zweckzuschüsse des Bundes nur durch hohen Aufwand nachweisbar sind. Die Korrespondenz bzw. Plausibilität zum Rechnungswesen ist nur sehr eingeschränkt gegeben.**

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Dazu wird auf die Ausführungen zum Abschnitt 7. „Haushaltsmäßige Verrechnung“ verwiesen.*

---

<sup>12</sup> LGBl. Nr. 175/2013.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 31. Juli 2015 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Ersten

Landeshauptmannstellvertreters

Mag. Michael Schickhofer:

Mag. Elisabeth RIEGLER

vom Büro der

Landesrätin Mag. Ursula Lackner:

Stefan PERSCHLER

Mag. (FH) Peter HARRER

von der Abteilung 4 Finanzen:

Dr. Ludwig SIK

Mag. (FH) Karl SORITZ

von der Fachabteilung

Landesbuchhaltung:

Wolfgang GMEINER

Manfred JAKSCH

von der Abteilung 6 Bildung und

Gesellschaft:

Dr. Albert EIGNER

Maria DIRRY

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dr. Andrea SICKL

Mag. Elisabeth BERGLEZ

Heinz OBRAN



## 9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof führte eine Überprüfung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen durch. Der Prüfzeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2011 bis 2014.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen.

### Förderungsrichtlinien

- Der LRH stellt fest, dass die im Prüfungszeitraum geltenden Förderungsrichtlinien für die Vergabe von Zuschüssen von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen den Mindeststandards der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes entsprechen.

### Stichproben

- Der LRH stellt bei den gezogenen Stichproben fest, dass die Abwicklung der Förderungen richtlinienkonform erfolgte. Das entspricht einer sorgsamten Verwaltungsführung.

### Förderungsabwicklung

- Der LRH sieht in der derzeitigen Förderungsabwicklung einen unzweckmäßigen Ressourcenaufwand auf Landesebene.
  - **Der LRH empfiehlt, eventuell in Kooperation mit den anderen Bundesländern, in Verhandlungen mit dem Bund dafür einzutreten, den durch die Ausbauvereinbarungen vorgegebenen Abwicklungsmodus verwaltungsökonomischer zu gestalten, um eine möglichst effiziente Steuerung der Verwaltungsaktivitäten zu gewährleisten. Das Prinzip der Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur eingeschränkt erreicht.**

### **Wirkungsorientierung**

- Der LRH stellt fest, dass weder auf Ebene des Wirkungsziels noch auf Ebene des Indikators eine Differenzierung entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen, insbesondere der Zielgruppen der Ausbavereinbarung, vorgenommen wird. Die im Barcelona-Ziel sowie in den Ausbavereinbarungen vorgegebene Altersdifferenzierung sollte sich in den Wirkungszielen widerspiegeln.
- Die Steiermark erfüllte im Jahr 2014 das Barcelona-Ziel für die Unter-Drei-Jährigen nur zur Hälfte. In den Jahren 2008 – 2014 wurden für die 0- bis 6-Jährigen insgesamt 4145 zusätzliche Plätze in der Steiermark geschaffen.
  - **Der LRH empfiehlt, im Zuge der Angaben zur Wirkungsorientierung die Differenzierung nach Altersgruppen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Quote der vorhandenen Plätze im Vergleich zur Anzahl der Kinder (Unter-Drei-Jährige, Drei- bis Sechs-Jährige) zu ergänzen. So ist ein direkter Vergleich mit dem Barcelona-Ziel möglich.**
  - **Weiters empfiehlt der LRH, auf Ebene der Maßnahmen zur Zielerreichung, die Priorisierung von Kinderbetreuungsplätzen für Unter-Drei-Jährige schriftlich festzulegen. Dies würde nicht nur den Zielvorgaben der Ausbavereinbarung sowie dem Barcelona-Ziel entsprechen, sondern auch der aktuellen Vorgehensweise der A6 im Förderungsprozess.**

### **Haushaltmäßige Verrechnung**

- Der LRH stellt fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen des StKBFG zur Errichtung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen als Sondervermögen des Landes haushaltsmäßig nicht umgesetzt wurden.
- Der LRH stellt fest, dass an Stelle der Bildung von Rücklagen unverbrauchte Mittel eines Finanzjahres in Gebühr gestellt wurden. Kritisch angemerkt wird, dass diese Praxis der Gebührrstellung auch in anderen Bereichen der Haushaltsverrechnung angewendet wurde. Mit den Übergangsbestimmungen zur L-VG Novelle (LGBl. Nr. 175/2013) im Zuge der Haushaltsreform hat der Landtag die Abkehr von dieser Verrechnungsform verfügt.
- Der LRH stellt fest, dass diese Form der Verrechnung nicht den tatsächlichen Erfolg des Landeshaushaltes dokumentiert bzw. die periodengerechte Abrechnung nicht gewährleistet.

- Der LRH stellt fest, dass durch unterlassene Verrechnungen im Bereich 2/240301 die wirtschaftliche Situation des Fonds im Landesrechnungsabschluss nicht getreu wiedergegeben wird. Diese Verrechnungsmethode entspricht keiner transparenten Haushaltsführung.
  - **Der LRH empfiehlt, die entsprechenden Verrechnungen hinsichtlich der Vereinnahmung des Zweckzuschusses des Bundes künftig derart anzuordnen, dass dem Baufonds die eingetroffenen Mittel zur Verfügung stehen.**
- Der LRH stellt kritisch fest, dass die mangelhafte Eingliederung der Verrechnungsposition zur Mittelverwendung des Zweckzuschusses des Bundes außerhalb des Fonds zu einer weiteren Intransparenz führt.
- Der LRH stellt fest, dass allein die Inanspruchnahme der Bundesmittel für das Jahr 2008 über mehrere Finanzjahre erfolgte und letztlich erst mit der Meldung per 30. Juni 2011 in der Höhe von €5.390.957,21 nachgewiesen wurde. In der Folge konnten Zweckzuschüsse des Bundes in der Höhe von € 579.042,79 nicht abgeholt werden.

### **Zusammenfassung**

- Die landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Baufonds erfassen nur die Förderung von baulichen Maßnahmen. Demgegenüber werden in den Ausbaueinbarungen mit dem Bund u. a. auch personelle Förderungen erfasst, deren Kofinanzierung seitens des Landes nicht durch den Baufonds erfolgt. Die Anstrengungen des Bundes mit den Ländern im Bereich der Kinderbildung- und -betreuung gehen somit zunehmend über den Geschäftsbereich des Baufonds hinaus.
  - **Um den Vollzug der Ausbaueinbarungen effizienter und die Kofinanzierung des Landes transparenter zu gestalten, empfiehlt der LRH ehestmöglich die Evaluierung und in der Folge die Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen.**

Graz, am 21. Oktober 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker